

## **Bussenreglement**

### **1. Finanzielle Verpflichtungen Spieler**

- 1.1 Mahngebühren
- |                                 |     |       |
|---------------------------------|-----|-------|
| 1. Mahnung                      | Fr. | 10.00 |
| 2. Mahnung                      | Fr. | 20.00 |
| 3. Mahnung/Betreibungsandrohung | Fr. | 50.00 |
- 1.2 Bestehen am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres offene Rechnung von Spielern (Mitgliederbeitrag, Passivkarten, Lizenzgebühren) wird der Spielervertrag anfangs Februar von Seiten des EHC Bucheggberg auf die nächste Generalversammlung gekündigt. (Artikel 18a der Statuten)

### **2. Fernbleiben an Anlässen**

- 2.1 Jeder Aktivspieler ist gemäss Spielervertrag verpflichtet, an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Sollte der Spieler verhindert sein, so hat er persönlich für Ersatz zu sorgen.
- 2.2 Nimmt ein Spieler an dem vom Vorstand beschlossenen Vereinsaktivitäten nicht teil und ist für keinen Ersatz besorgt, wird er mit Fr. 50.— gebüsst. Zu den Vereinsaktivitäten zählen sämtliche Festanlässe.
- 2.3 Ausgenommen sind jeweils Militär (Aufbot), Krankheit und Unfall (Arztzeugnis), Arbeit (Bestätigung Arbeitgeber) oder „Höhere Gewalt“.

Dieses Reglement tritt ab 1. April 2009 in Kraft.

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 19. Januar 2009.

Revidiert an der Vorstandssitzung vom 17. August 2009.